



Senat

Allgemeine Stipendienrichtlinie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.07.2024

Auf der Grundlage von § 68 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) hat das Rektorat am 16.07.2024 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt für Stipendien, die aus Haushaltsmitteln der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewährt werden. ²Diese stellen eine Billigkeitsleistung dar und sind daher nur zulässig, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind (§ 53 LHO).
- (2) ¹Diese Richtlinie gilt zudem für Stipendien aus Drittmitteln, sofern keine gesonderten Regelungen des Drittmittelgebers zur Vergabe der Stipendien vorliegen. ²Stipendien aus Drittmitteln dürfen gewährt werden, wenn die Zuwendung oder Zuweisung des Drittmittelgebers eine Stipendiengewährung ausdrücklich vorsieht, der Drittmittelgeber ihr nachträglich zugestimmt hat oder wenn die Universität ohne konkrete Zweckbindung über die Verwendung der Mittel Dritter entscheiden kann.
- (3) Die in dieser Richtlinie getroffenen Verfahrensregelungen gelten ausschließlich für solche Stipendien, deren Empfänger bzw. Empfängerinnen selbst von der Universität ausgewählt werden und die nicht von Drittmittelgebern namentlich benannt wurden.
- (4) ¹Diese Richtlinie gilt ferner nicht für Stipendien aus Haushaltsmitteln, für deren Vergabe im Rahmen von Stipendienprogrammen bereits gesonderte Regelungen bestehen (z.B. Landesgraduiertenstipendien). ²Sofern es im Übrigen für bestimmte Stipendien weiterer gesonderter Regelungen bedarf, sind diese in eigenen Richtlinien festzulegen, die der Beschlussfassung durch das Rektorat bedürfen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

¹Stipendien können an qualifizierte Personen, insbesondere Studierende, Promovierende sowie promovierte oder sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Zwecke des

Studiums, der Promotion oder der Habilitation oder für einen sonstigen bestimmten wissenschaftlichen Aus- und Fortbildungs- oder Forschungszweck gewährt werden. ²Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 3

Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

(1) ¹Die Vergabe eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat bereits ein anderes Stipendium zur Förderung desselben Vorhabens erhält. ²Der parallele Bezug von Zusatzstipendien (z.B. zur Teilnahme an Konferenzen oder Auslandsreisen zu Forschungszwecken) ist grundsätzlich möglich, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht. ³Eine aufeinanderfolgende Inanspruchnahme verschiedener Stipendien ist möglich.

(2) ¹Während der Gewährung eines Stipendiums darf grundsätzlich parallel kein Beschäftigungsverhältnis an der Universität bestehen, es sei denn, zwischen dem Zweck der Stipendiengewährung und dem Beschäftigungsverhältnis besteht kein sachlicher Zusammenhang (z.B. Promotionsstipendium und Beschäftigung als Aushilfskraft in der Universitäts- und Landesbibliothek). ²Soll ein Stipendium direkt im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit der Universität gewährt werden, ist eine besondere Begründung hierfür erforderlich. ³Insbesondere darf das Stipendium nicht dazu dienen, die Tätigkeiten aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis fortzusetzen.

§ 4

Antragstellung und Verfahren

(1) ¹Stipendien werden nur auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber vergeben und sind dem Kreis der in Frage kommenden Interessentinnen und Interessenten in geeigneter Weise, in der Regel durch mindestens fakultätsöffentliche Ausschreibung, zur Kenntnis zu bringen. ²Dabei sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums, die Auswahlkriterien, die einzureichenden Unterlagen, der Vergabezeitraum, die Höhe der Stipendienleistungen sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. ³Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) ¹Über die Stipendienvergabe entscheidet ein unabhängiges Auswahlgremium auf Fakultätsebene (z.B. Fakultätsrat, Promotionsausschuss o.ä.) oder Hochschulebene (z.B. Graduiertenförderungskommission). ²Das Auswahlgremium trifft die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums nach den in der Ausschreibung genannten Auswahlkriterien anhand der eingereichten Unterlagen und Qualifikationsnachweise. ³Als weiteres Auswahlkriterium können auch Auswahlgespräche geführt werden; ist dies der Fall, ist das in der Ausschreibung anzukündigen. ⁴Bei der Gewährung von Stipendien aus Drittmitteln sind ggf. bestehende Regelungen des jeweiligen Drittmittelgebers zu beachten. ⁵Liegt ein Fall des § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, ist eine Stellungnahme der Abteilung Personal einzuholen. ⁶Das Vergabeverfahren sowie die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) ¹Sofern Bestimmungen des Stipendiengewähmers nicht den Erlass eines Bewilligungsbescheides erfordern, ist mit der bzw. dem Ausgewählten ein Stipendienvertrag (zahlungsbegründende Unterlage) gemäß dem von der Zentralen Universitätsverwaltung hierfür bereitgestellten Muster abzuschließen, der nach Mitzeichnung der Abteilung 6 – Forschung, Transfer und Drittmittelservice (Stipendien aus Drittmitteln), des International Office (Stipendien aus von diesem verwalteten Drittmitteln) oder der Abteilung 1 – Studium und Lehre (Stipendien aus Haushaltsmitteln) der Unterschrift des Kanzlers bedarf. ²Das Stipendium wird sodann von der jeweils zuständigen Stelle (z.B. Fakultät oder Projektleitung) ausgezahlt.

(4) ¹Sofern Stipendien aus Haushaltsmitteln gewährt werden sollen, ist deren Ausschreibung nur nach vorheriger Zustimmung des Rektorates zulässig. ²Diese ist von der jeweiligen Fakultät über die Abteilung 2 – Finanzen spätestens acht Wochen vor der geplanten Ausschreibung des Stipendiums zu beantragen.

§ 5 Förderhöhe und Förderdauer

(1) ¹Das bewilligte Stipendium darf den für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs bzw. für die Erfüllung der Forschungsaufgabe erforderlichen Betrag nicht übersteigen. ²Für die jeweiligen Zielgruppen werden danach folgende maximale Förderbeträge festgelegt:

1. Bachelor- oder Masterstudierende: jeweils gültiger BAföG-Höchstsatz
2. promovierende und sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Förderbetrag in Anlehnung an die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

(2) ¹Die Laufzeit des Stipendiums wird grundsätzlich durch die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, den Zeitraum, in dem sie zur Verfügung stehen, sowie durch den Zweck bestimmt, zu dem es gewährt wird. ²Danach können Stipendien für folgende Zeiträume gewährt werden:

1. Studium: längstens bis zum Erreichen der Regelstudienzeit;
2. Promotion: in der Regel längstens vier Jahre;
3. Habilitation: in der Regel längstens sechs Jahre sowie
4. sonstiger wissenschaftlicher Aus- und Fortbildungs- oder Forschungszweck: bis zum Erreichen des geförderten Zwecks.

³Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

(3) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäß Absatz 2 bestimmte Höchstförderdauer eines Stipendiums auf Antrag verlängert werden, wenn das Ziel des durch das Stipendium geförderten Vorhabens noch erreicht werden kann, die Stipendienmittel zur Verfügung stehen und die Verzögerung auf einem der folgenden Gründe beruht:

1. längere Krankheit oder schwerwiegende gesundheitliche Einschränkung,
2. Schwangerschaft/ Elternzeit oder Betreuung eigener Kinder bis einschließlich dem 12. Lebensjahr,
3. sonstige schwerwiegende Gründe, z.B. die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen i.S.d. Pflegezeitgesetzes.

²Im Fall von Nr. 2 sind die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes zu beachten.

(4) ¹Auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und mit Zustimmung des bzw. der für das jeweilige Stipendium zuständigen Betreuers bzw. Betreuerin ist aus familiären oder gesundheitlichen Gründen oder im Zusammenhang mit anderen Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. in Fällen anderweitig finanzierter Auslandsaufenthalte oder Industriepraktika) auch eine Unterbrechung des Stipendiums möglich. ²Für die Dauer der Unterbrechung ruhen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Stipendienvertrag, insbesondere die Verpflichtung der Universität zur Stipendienzahlung. ³Der Förderzeitraum verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Unterbrechung.

(5) ¹Anträge gemäß Absatz 3 und Absatz 4 sind spätestens acht Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums an die im Stipendienvertrag bezeichnete Stelle zu richten. ²Dabei sind die zur Verzögerung führenden Gründe durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft

zu machen. ³Werden Stipendien aus Drittmitteln gewährt, ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums oder eine Unterbrechung, die eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach sich ziehen würde, zudem nur innerhalb der Projektlaufzeit möglich, es sei denn, der Drittmittelgeber stimmt einer Laufzeitverlängerung zu. ⁴Über eine Verlängerung oder Unterbrechung entscheidet in der Regel das Auswahlgremium, das die Vergabe des betreffenden Stipendiums beschlossen hat. ⁵Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt eine entsprechende Änderung des Stipendienvertrages.

§ 6

Rechtsstellung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, Nebentätigkeiten

(1) ¹Durch die Gewährung eines Stipendiums wird kein Beschäftigungsverhältnis zur Universität begründet. ²Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf daher im Zusammenhang mit der Gewährung des Stipendiums nicht zu einer bestimmten (wissenschaftlichen) Gegenleistung, die über die in § 7 sowie im Stipendienvertrag genannten Pflichten hinausgeht, oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit für die Universität verpflichtet werden. ³Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen nicht in den Betrieb der Universität und ihren Ablauf eingegliedert werden und unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen. ⁴Stipendienzahlungen stellen somit kein Arbeitsentgelt dar und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

(2) ¹Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind zum Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet. ²Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(3) ¹Stipendienleistungen sind in der Regel steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 EStG. ²Die Bewertung obliegt jedoch dem Finanzamt. ³Die Universität ist daher verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Höhe der geleisteten Stipendienzahlungen bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr mitzuteilen. ⁴Insofern ist die Universität zur Weitergabe der für die ordnungsgemäße Mitteilung maßgeblichen personenbezogenen Daten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten verpflichtet und berechtigt.

(4) ¹Fragen der Besteuerung und der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Stipendiums liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. ²Ggf. anfallende eigene Beiträge der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten werden von der Universität daher nicht übernommen.

(5) ¹Nebentätigkeiten, die die Verdienstgrenze einer sog. geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a SGB IV) oder einen Umfang von 10 Wochenstunden nicht überschreiten, sind mit dem Bezug eines Stipendiums vereinbar. ²Im Übrigen kann die Aufnahme einer darüber hinausgehenden Nebentätigkeit im Einzelfall durch entsprechende Regelung im Stipendienvertrag zugelassen werden, soweit und solange hierdurch der mit dem Stipendium verfolgte Zweck nicht gefährdet wird. ³§ 3 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴In jedem Fall ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat bei Bestehen oder Aufnahme einer Nebentätigkeit zur Anzeige verpflichtet.

§ 7

Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, den mit dem Stipendium verfolgten Zweck nach besten Kräften zu verfolgen.

(2) ¹Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, regelmäßig über den Stand und Fortschritt des mit dem Stipendium verfolgten Zwecks zu berichten. ²Näheres regelt der Stipendienvertrag.

(3) ¹Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, der Universität jede für den Bezug und die Höhe des Stipendiums relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. ²Dies gilt auch für die Ausübung oder Aufnahme einer Nebentätigkeit sowie dann, wenn die Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit durch Krankheit oder aus anderen Gründen erschwert oder verhindert wird. ³Ferner hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat es der Universität unverzüglich mitzuteilen, wenn der Stipendienzweck erreicht ist.

(4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, den sich aus der Entgegennahme des Stipendiums ergebenden steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten selbstständig nachzukommen.

§ 8

Kündigung des Stipendienvertrags und Rückforderung

(1) ¹Die Universität behält sich vor, den Stipendienvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der geförderte Stipendienzweck vorzeitig erreicht wird oder die Voraussetzungen für eine Förderung aus anderem Grund weggefallen sind (z.B. Hochschulwechsel),
2. die Gewährung des Stipendiums auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht,
3. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit dem Bezug des Stipendiums nicht vereinbar ist oder sonstige Änderungen der persönlichen Verhältnisse eintreten, die die Voraussetzungen der Förderung nachträglich entfallen lassen,
4. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat von einer anderen privaten oder öffentlichen Einrichtung eine finanzielle Förderung für dasselbe Vorhaben erhält,
5. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht,
6. Auflagen oder Pflichten, z.B. Berichtspflichten, nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität oder dem Drittmittelgeber gesetzten Frist erfüllt worden sind,
7. der Universität die erforderlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen,
8. nachweislich ein wissenschaftliches Fehlverhalten i.S.d. Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung vorliegt oder
9. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendienverhältnis grob verletzt.

(2) ¹Hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, ist sie bzw. er verpflichtet, diese der Universität zurückzuerstatten. ²Dieser Erstattungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag ganz oder teilweise verbraucht worden ist.

(3) ¹Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bewilligungsbescheids. ²In diesem Fall gilt im Übrigen § 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

Halle (Saale), 18. Juli 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin